VERORDNUNG (EWG) Nr. 3791/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung bestimmter Verordnungen für Eier und Geflügel aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte sind aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals folgende Verordnungen für Eier und Geflügel anzupassen: die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Vermarktungsnormen für Eier [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3341/84 [2], und die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel [3], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3485/80 [4].

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die Maßnahmen gemäß Artikel 396 der Beitrittsakte erlassen, die vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages in Kraft treten.

Gemäß Artikel 261 der Beitrittsakte wird die Anwendung der Maßnahmen für Portugal bis zum Ende der ersten Stufe aufgeschoben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„— PERIODO DE EMBALAJE DE . . . AL . . .“

„— PERÍODO DE EMBALAGEM DE . . . A . . .“

(2) In Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„— EMBALADO EL . . .“

„— EMBALADO EM . . .“

Artikel 2

(1) In Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 wird der Wortlaut „huevos para incubar“, „ovos para incubação“ nach „uova da cova“ eingefügt.

(2) In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 wird der Wortlaut „para incubar“, „para incubação“ nach „cova“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986, mit Ausnahme der Änderungen in portugiesischer Sprache, deren Anwendung bis zum Ende der ersten Stufe gemäß Artikel 260 der Beitrittsakte aufgeschoben wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. STEICHEN

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 56.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 30. 11. 1984, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.
(4) ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 1.